

**XBE.2025.84**  
(KEMN.2024.242)

**Entscheidung vom 29. März 2026**

Besetzung	Oberrichterin Merkofer, Präsidentin Oberrichter Lindner Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin B. Gloor
Beschwerde- führerin 1 / Betroffene	<b>A.</b> _____, [...] vertreten durch lic. iur. Alexandra Meichssner, Rechtsanwältin, [...]
Beschwerde- führer 2 und 3 / Grosseltern	<b>B.</b> _____, [...] <b>C.</b> _____, [...]  2 und 3 vertreten durch MLaw Martino Locher, Rechtsanwalt, [...]
Mutter	<b>D.</b> _____, [...] vertreten durch lic. iur. Barbara Lind, Rechtsanwältin, [...]
Vater	<b>E.</b> _____, [...]
Beiständin	<b>F.</b> _____, [...]
Anfechtungs- gegenstand	Entscheidung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025
Betreff	Änderung einer Massnahme

---

## **Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entnimmt den Akten:**

### **1.**

#### **1.1.**

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Betroffene), geboren am tt.mm.2010, ist die Tochter von D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Mutter) und E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Vater). Seit dem 1. Januar 2014 lebt die Betroffene bei ihren Grosseltern, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Grosseltern), im Pflegeverhältnis. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge über die Betroffene.

#### **1.2.**

Am 28. März 2023 erstattete die Mutter eine Gefährdungsmeldung beim Familiengericht Laufenburg bezüglich der Betroffenen. Am 29. März 2024 kündigte sie den bestehenden Pflegevertrag mit den Grosseltern, damit die Betroffene zu ihr ziehen könne (KE.2024.79). Mit Eingabe vom 8. April 2024 wandten sich die Grosseltern ebenfalls an das Familiengericht Laufenburg (act. 3 ff. in KEMN.2024.95). Nach einer persönlichen Anhörung der Betroffenen, ihrer Mutter und der Grosseltern am 22. April 2024 (act. 45 ff. in KEMN.2024.95), errichtete das Familiengericht Laufenburg mit Entscheid vom 7. Mai 2024 für die Betroffene eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (act. 75 ff. in KEMN.2024.95). In der Folge holte das Familiengericht Laufenburg bei der Beratungsstelle einen Sozialbericht vom 19. Juli 2024 ein (act. 28 ff. in KEMN.2024.112). Aus diesem geht hervor, dass die Betroffene in Absprache mit der Mutter und den Grosseltern bis zur Aufsetzung eines neuen Pflegevertrags bei den Grosseltern wohnen bleibt. Mit Entscheid vom 2. September 2024 wurde die für die Betroffene errichtete Beistandschaft unverändert weitergeführt (act. 40 ff. in KEMN.2024.112).

### **2.**

#### **2.1.**

Mit Schreiben an das Familiengericht Laufenburg vom 22. Oktober 2024 beanstandeten die Grosseltern die Mandatsführung der Beiständin (act. 2 f. in KEMN.2024.242). Das Familiengericht Laufenburg eröffnete in der Folge das Verfahren KEMN.2024.242 und holte eine Stellungnahme der Beiständin vom 13. November 2024 ein (act. 12 ff. in KEMN.2024.242).

#### **2.2.**

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 brachte die Mutter vor, die Betroffene wolle bei ihr leben (act. 42 ff. in KEMN.2024.242).

**2.3.**

Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 beantragte die Beiständin die Durchführung einer Anhörung der Betroffenen sowie ihrer Mutter und der Grosseltern (act. 55 in KEMN.2024.242).

**2.4.**

Nach der am 10. März 2025 durchgeführten Anhörung der Betroffenen (act. 95 in KEMN.2024.242) sowie der Anhörung der Mutter, der Grosseltern und der Beiständin (act. 96 ff. in KEMN.2024.242) beschloss das Familiengericht Laufenburg am selben Tag unter anderem, dass die Betroffene vorsorglich bis auf Weiteres bei den Grosseltern untergebracht bleibt und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter bis auf Weiteres vorsorglich aufgehoben wird. Die Beiständin wurde damit beauftragt, baldmöglichst einen Antrag betreffend Platzierung der Betroffenen in einem geeigneten Schulheim oder einem geeigneten Internat zu stellen (act. 118 ff. in KEMN.2024.242).

**2.5.**

Mit Beschluss vom 2. April 2025 wurde Rechtsanwältin Meichssner als Kindsvertreterin der Betroffenen eingesetzt (act. 149 f. in KEMN.2024.242).

**2.6.**

Die Beiständin beantragte mit Eingabe vom 23. Juni 2025 die Platzierung der Betroffenen im Schulheim G.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Schulheim) in Q.\_\_\_\_\_ per Anfang Schuljahr 2025/2026 (act. 170 ff. in KEMN.2024.242).

**2.7.**

Nach einer erneuten Anhörung der Betroffenen durch das Familiengericht Laufenburg am 3. Juli 2025 (act. 198 ff. in KEMN.2024.242) wurde den Grosseltern und der Mutter am selben Tag mitgeteilt, dass eine Platzierung der Betroffenen spätestens per 10. August 2025 vorgesehen sei. Ihnen wurde das rechtliche Gehör gewährt (act. 214 f. in KEMN.2024.242).

**2.8.**

Mit Entscheid vom 28. Juli 2025 erkannte das Familiengericht Laufenburg was folgt (KEMN.2024.242):

" 1.

In Abänderung der vorsorglichen Massnahme vom 10. März 2025 wird A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, per 10. August 2025 bis auf Weiteres im Schulheim G.\_\_\_\_\_, [...], untergebracht.

2.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter D.\_\_\_\_\_ bleibt für die Dauer des Aufenthaltes von A.\_\_\_\_\_ im Schulheim G.\_\_\_\_\_ aufgehoben.

3.

3.1.

Die für A.\_\_\_\_\_ bestehende Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird den Verhältnissen angepasst.

**3.2.**

Die Beistandschaft umfasst neu soweit nötig folgenden Auftrag:

- a) Ansprechperson für A.\_\_\_\_\_ zu sein;
- b) die persönliche und schulische Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ zu begleiten;
- c) die notwendigen (therapeutischen) Unterstützungsmassnahmen zu installieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein;
- d) die Platzierung von A.\_\_\_\_\_ im Schulheim G.\_\_\_\_\_ vorzubereiten, zu begleiten und für die Finanzierung besorgt zu sein;
- e) Ansprechperson für die involvierten (Fach-)Stellen zu sein und das Case-Management zu übernehmen;
- f) unter Einbezug von A.\_\_\_\_\_ um einen angemessenen Kontakt zwischen der Mutter und A.\_\_\_\_\_ sowie den Grosseltern und A.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein;
- g) Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen.

**4.**

Der Antrag von A.\_\_\_\_\_ auf Mandatsträgerwechsel wird abgelehnt und F.\_\_\_\_\_, [...], als Beiständin bestätigt.

**5.**

Die mit Beschluss vom 10. März 2025 erlassenen vorläufigen Regelungen inkl. Weisungen (Ziff. 3 bis 6 der vorsorglichen Massnahme vom 10. März 2025) sind mit vorliegendem Entscheid obsolet geworden.

**6.**

Soweit mehr oder anderes verlangt wird, werden die entsprechenden Anträge abgewiesen.

[...]"

**2.9.**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid entzog das Familiengericht Laufenburg mit Beschluss vom 28. Juli 2025 die aufschiebende Wirkung.

**2.10.**

Die gegen diesen Beschluss vom 28. Juli 2025 erhobene Beschwerde der Grosseltern wurde mit Entscheid des Obergerichts vom 28. September 2025 gutgeheissen und einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 im Verfahren KEMN.2024.242 die aufschiebende Wirkung wiedererteilt.

**3.**

**3.1.**

Gegen den ihr in begründeter Ausfertigung am 20. August 2025 zugestellten Entscheid des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 erhob die Betroffene mit Eingabe vom 18. September 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau und beantragte:

- " 1.  
Der Entscheid des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei aufzuheben.
2.  
Die Beschwerdeführerin sei rückwirkend ab 1. Mai 2024 und bis auf weiteres bei ihren Grosseltern C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als Pflegefamilie zu platzieren.
3.  
Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter D.\_\_\_\_\_ sei für die Dauer des Aufenthalts der Betroffenen bei ihren Grosseltern aufzuheben.
4.  
Es sei eine sozialpädagogische Familienbegleitung bei den Grosseltern als Pflegefamilie anzuordnen mit dem Ziel, den Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter aufzubauen und zu unterstützen.
5.  
Die bestehende Beistandschaft sei gemäss den Anträgen Ziffer 2 und 4 anzupassen, insbesondere sei eine therapeutische Begleitung der Beschwerdeführerin zu organisieren, die persönliche und schulische Entwicklung der Beschwerdeführerin zu begleiten und unter Einbezug der Beschwerdeführerin ein angemessener Kontakt zur Kindsmutter aufzubauen.
6.  
Es sei ein Beistandswechsel vorzunehmen.
7.  
Der Beschwerdeführerin sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihr die Unterzeichnende als ihre unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bewilligen.
8.  
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt)."

### **3.2.**

Auch die Grosseltern erhoben gegen den ihnen in begründeter Ausfertigung am 20. August 2025 zugestellten Entscheid des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 mit Eingabe vom 19. September 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau und beantragten:

- " 1.  
Ziff. 1. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:  
«A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, bleibt bei ihren Grosseltern C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, [...], untergebracht.»
2.  
Ziff. 2. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei wie folgt anzupassen:  
  
«Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter D.\_\_\_\_\_ bleibt für die Dauer des Aufenthalts von A.\_\_\_\_\_ bei ihren Grosseltern aufgehoben.»

3.

Ziff. 3. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei wie folgt anzupassen:

«Die für A. \_\_\_\_\_ bestehende Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird fortgeführt und umfasst folgenden Auftrag:

- a) Ansprechperson für A. \_\_\_\_\_ zu sein;
- b) die persönliche und schulische Entwicklung von A. \_\_\_\_\_ zu begleiten;
- c) die Mutter und die Gross-/Pflegeeltern in Bezug auf Anliegen betreffend A. \_\_\_\_\_ zu begleiten und zu beraten;
- d) die notwendigen (therapeutischen) Unterstützungsmassnahmen zu installieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein;
- e) für die Finanzierung der Unterbringung von A. \_\_\_\_\_ bei ihren Grosseltern besorgt zu sein;
- f) Ansprechperson für die involvierten (Fach-)Stellen zu sein und das Case-Management zu übernehmen;
- g) unter Einbezug von A. \_\_\_\_\_ für einen angemessenen Kontakt zwischen der Mutter und A. \_\_\_\_\_ besorgt zu sein;
- h) Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen.»

4.

«Ziff. 4. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Der Antrag von A. \_\_\_\_\_ auf Mandatsträgerwechsel wird gutgeheissen und das Familiengericht Laufenburg angewiesen, zugunsten der Betroffenen einen neuen Beistand oder eine neue Beiständin zu ernennen.»

5.

«Ziff. 6. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Zugunsten von A. \_\_\_\_\_ wird eine sozialpädagogische Familienbegleitung angeordnet mit dem Ziel, den Kontakt zwischen A. \_\_\_\_\_ und ihrer Mutter zu fördern und zu unterstützen.»

6.

Ziff. 7. des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 sei ersatzlos aufzuheben.

7.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der Staatskasse, eventualiter der Kindsmutter."

### 3.3.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Entscheids.

### 3.4.

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2025 verzichteten die Grosseltern auf eine Beschwerdeantwort zur Beschwerde der Betroffenen.

**3.5.**

Mit Beschwerdeantwort vom 10. November 2025 beantragte die Betroffene die Gutheissung der Beschwerde der Grosseltern, soweit deren Anträge mit ihren übereinstimmen.

**3.6.**

Mit Beschwerdeantwort vom 13. November 2025 beantragte die Mutter:

" 1.

Die Beschwerden der Betroffenen vom 18.09.2025 und der Grosseltern vom 19.09.2025 seien abzuweisen, soweit die Platzierung der Betroffenen bei den Grosseltern beantragt wird.

2.

Im Übrigen unterzieht sich die Kindsmutter dem obergerichtlichen Entscheid.

3.

Unter solidarischen Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) hinsichtlich der beantragten Platzierung der Betroffenen bei den Grosseltern zu Lasten der Beschwerdeführer 2 und 3."

**3.7.**

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 reichten die Grosseltern eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Mutter ein.

**3.8.**

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 reichte die Kindsvertreterin ihre Kostennote ein.

**3.9.**

Mit Eingabe vom 11. Dezember 2025 reichte die Mutter eine Stellungnahme zur Eingabe der Grosseltern vom 1. Dezember 2025 ein.

**3.10.**

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 reichte die Kindsvertreterin eine aktualisierte Kostennote ein.

**3.11.**

Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 (Postaufgabe: 7. Januar 2026) reichten die Grosseltern eine Stellungnahme ein.

**3.12.**

Mit Eingabe vom 7. Januar 2026 reichte die Kindsvertreterin einen von der Betroffenen verfassten Brief ein.

---

## **Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz zieht in Erwägung:**

### **1.**

#### **1.1.**

Zuständig für Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie das vorliegende ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als einzige Beschwerdeinstanz (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB und § 41 Abs. 1 EG ZGB, § 10 Abs. 1 lit. c EG ZPO sowie § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau [GKA 155.200.3.101] und deren Anhang 1 Ziff. 5 Abs. 7 lit. b).

#### **1.2.**

Sowohl die Betroffene als auch die Grosseltern sind gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 2 ZGB beschwerdelegitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

#### **1.3.**

Die Rechtsmittelinstanz prüft den erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchungs- und Officialmaxime – in der Regel beschränkt auf den Umfang der Anfechtung – in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt ihn neu (Art. 446 Abs. 4 ZGB; Botschaft zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, nachfolgend: BBI 2006 7001 ff., S. 7083).

### **2.**

#### **2.1.**

Die Beschwerden richten sich gegen die angeordnete Platzierung im Schulheim.

#### **2.2.**

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Kriterium für die angemessene Unterbringung ist das Wohl des betroffenen Kindes, die Konkretisierung ergibt sich aus dessen Erziehungs- und Pflegebedürfnissen, ferner sind Ausbildungsbedürfnisse und Bedürfnisse nach therapeutischer Behandlung massgebend (CHRISTOPH HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl. 2016, N. 40.42). Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung

zurückzuführen ist: Sie können in der Anlage oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität und Subsidiarität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut resp. des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteile des Bundesgerichts 5A\_153/2019 vom 3. September 2019 E. 4.3; 5A\_540/2015 vom 26. Mai 2016 E. 4.4; 5A\_188/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3; 5A\_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1; je mit Hinweisen).

## **2.3.**

### **2.3.1.**

Die Vorinstanz bringt zur Begründung der angeordneten Platzierung im Schulheim vor, dass sie sich seit April 2024 mit der familiären Situation der Betroffenen befasse, nachdem diese den Wunsch geäussert habe, künftig bei ihrer Mutter zu leben. Den Akten sei ein massiver, seit längerem andauernder Konflikt zwischen den Grosseltern und der Mutter zu entnehmen, der sich in zahlreichen Eingaben und gegenseitigen Schuldzuweisungen manifestiere und die Betroffene in einen schwerwiegenden Loyalitätskonflikt bringe. Die Konfliktparteien schienen wenig Bewusstsein dafür zu haben, welche schwerwiegenden negativen Einfluss dieser anhaltende Loyalitätskonflikt auf das psychische Wohlbefinden und die längerfristige Entwicklung für die Betroffene hätten. Beide Konfliktparteien instrumentalisierten die Betroffene und zeigten trotz Einsetzung einer Beiständin und wiederholter Aufforderungen des Familiengerichts keine Bereitschaft, ihre Konfliktstrategien zu ändern oder mit den Fachpersonen kooperativ zusammenzuarbeiten. Das Kindeswohl sei durch die starke Involvierung der Betroffenen in diese Auseinandersetzungen und die Versuche, sie zu beeinflussen, erheblich gefährdet. Der geäusserte Wille der inzwischen 14½-jährigen Betroffenen, in ihrem bisherigen Umfeld zu verbleiben – namentlich wegen der Tiere –, sei zwar nachvollziehbar, jedoch nicht mit dem Kindeswohl gleichzusetzen und mit Zurückhaltung zu würdigen. Ihre Aussagen seien im Verlauf der Verfahren wechselhaft (zunächst Wunsch, bei der Mutter zu leben, anschliessend grundsätzliche Offenheit für ein Schulinternat, später Ablehnung desselben), wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese durch die Konfliktparteien beeinflusst werde. Die Betroffene habe gelernt, sich ihrem jeweiligen Gegenüber anzupassen und das zu sagen, was erwartet werde. Sie verfüge derzeit über kein schützendes, Halt gebendes Umfeld. Die Beziehung zur Mutter sei zusätzlich belastet. In der aktuellen Lebensphase der Betroffenen sei es äusserst wichtig, dass sie sich körperlich wie emotional gesund entwickeln könne und auch der

Kontakt zu ihrer Mutter nicht ganz verloren gehe. Unter diesen Umständen sei eine Platzierung der Betroffenen in einem Kinderheim geeignet, ihr an einem neutralen Ort eine stabile Umgebung zu bieten, ihre Beziehung zu Mutter und Grosseltern eigenständig zu gestalten, das Familiensystem zu entlasten und ihre emotionale Entwicklung zu fördern. Mildere Massnahmen als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Fremdplatzierung würden sich als ungenügend erweisen. Trotz professioneller Unterstützung sei das Familiensystem nicht in der Lage, sich zu verändern, und es fehle den Parteien gegenüber den Fachpersonen an Kooperationsbereitschaft. Weder eine sozialpädagogische Familienbegleitung noch eine Rückplatzierung zur Mutter erschienen aktuell realistisch oder Kindeswohlkonform. Angesichts der festgefahrenen Konfliktsituation und der fortbestehenden Kindeswohlgefährdung sei der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung der Betroffenen in einem Kinderheim notwendig und verhältnismässig.

### **2.3.2.**

Die Betroffene bringt in ihrer Beschwerde zusammengefasst vor, sie werde bald 15-jährig und befinde sich mitten in der Pubertät. Während sie im April 2024 (6. Primarklasse, Leistungsabfall, fehlende Freunde, Druck bei Hausaufgaben) noch zu ihrer Mutter habe ziehen wollen, habe sie sich seit dem Eintritt in die Oberstufe im August 2024 deutlich stabilisiert. Sie habe den Übertritt gut gemeistert, gute Noten, Freundinnen und Freunde gefunden und erstmals ein tragfähiges soziales Netzwerk aufgebaut. Der Klassenlehrer bestätige einen Wachstumsschub, was einen positiven Effekt auf ihre Selbstwahrnehmung und ihr Selbstwertgefühl gehabt habe. Zudem beschreibe der Klassenlehrer sie als zielstrebig und engagiert im Berufswahlprozess. Sie fühle sich in der Klasse und im Freundeskreis wohl, pflege ein aktives soziales Leben (Freunde, Badi, Jugendtreff) und mache konkrete Pläne zur Berufswahl. Seit der Anhörung vom 22. April 2024 habe sie eine pubertätsbedingte Entwicklung durchgemacht, ihre eigene Persönlichkeit entwickelt und sie habe begonnen, sich von den erwachsenen Bezugspersonen zu lösen. Sie gewichte das Risiko, aus diesem Umfeld herausgerissen zu werden, höher als den Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Grosseltern. Der drohende Heimeintritt führe bei ihr zu psychischer Dekompensation und dem Gefühl, fremdbestimmt zu sein. Sie habe sich wiederholt und konsistent gegen eine Heimplatzierung und für einen Verbleib in R.\_\_\_\_\_ ausgesprochen. Die Zustimmung zu einer Schnupperwoche im Internat sei erfolgt, weil sie sich nicht getraut habe, nein zu sagen. Als fast 15-jährige Schülerin der 2. Oberstufe im Berufswahlprozess seien ihre Willensäusserungen klar, konstant und mit sachlichen, Kindeswohlorientierten Argumenten (Schule, Freunde, Tiere, berufliche Perspektive) unterlegt. Ihr Wunsch, in R.\_\_\_\_\_ zu bleiben, sei deshalb höher zu gewichten, als das Vorhaben der Vorinstanz, sie im Loyalitätskonflikt zu entlasten. Sie habe mit ihrer pubertätsbedingten Entwicklung dafür gesorgt, ein soziales Umfeld zu schaffen, das ihr Halt gebe und ihre emotionale Entwicklung

unterstütze. Die Vorinstanz berücksichtige die positive Entwicklung seit dem Eintritt in die Oberstufe unzureichend. Eine Platzierung würde sie aus dem selbst aufgebauten Umfeld reissen und ihre Persönlichkeits- und Berufsfindungsentwicklung gefährden, statt sie zu fördern. Es würden mildere Massnahmen zur Verfügung stehen, so eine sozialpädagogische Familienbegleitung bei den Grosseltern und für sie selbst eine ambulante psychologische/therapeutische Begleitung. Sie sei bereit, eine Therapie in Anspruch zu nehmen. Die Grosseltern könnten in zeitgemässer Erziehung und in der aktiven Förderung des Kontakts zur Mutter angeleitet werden. Damit sei zwar der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter verhältnismässig, nicht aber eine Heimplatzierung. Die Unterbringung habe – mit den genannten flankierenden Massnahmen – bei den Grosseltern als langjährigen Pflegeeltern zu erfolgen. Ihrem klaren, konstanten und mit dem Kindeswohl vereinbaren Wunsch, in R. \_\_\_\_\_ zu bleiben, sei ein hohes Gewicht beizumessen und er sei gegenüber der von der Vorinstanz verfolgten Heimplatzierung vorrangig zu berücksichtigen. Würde sie entgegen ihrem erklärten Willen in einem Heim platziert, wöge für sie diese Entwurzelung aus ihrem sozialen Umfeld (Freundeskreis, Schule, Tiere) schwerer als ein Verbleiben im Loyalitätskonflikt.

### **2.3.3.**

Die Grosseltern begründen ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Vorinstanz sich mit Beschluss vom 10. März 2025 faktisch frühzeitig auf eine Heimplatzierung festgelegt habe, indem sie die Beiständin angewiesen habe, baldmöglichst einen Platz in einem Schulheim/Internat zu suchen. Diese habe sich einseitig auf dieses Ziel fokussiert, eine ambulante kinderpsychologische Behandlung abgelehnt, Gespräche zwischen der Mutter und der Betroffenen verzögert und angekündigte runde Tische nicht umgesetzt. Positive Entwicklungen – insbesondere die im Frühjahr/Sommer 2025 gelebte flexible Besuchsrechtsregelung sowie die positive Stellungnahme der Klassenlehrpersonen vom 28. Juni 2025 – seien ungenügend berücksichtigt worden. Ein aktueller Lehrerbericht sei trotz ihrem Antrag nicht eingeholt worden. Die Sachverhaltsermittlung sei damit unvollständig. Die Vorinstanz habe die aktuellen Verhältnisse der Betroffenen im Urteilszeitpunkt zu wenig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Zudem würden sie den Vorwurf mangelnder Erreichbarkeit oder fehlender Kooperation unter Hinweis auf umfangreiche E-Mail-Korrespondenz, zuverlässige Koordination aller Heim-Schnuppertage und termingerechte Begleitung bestreiten.

Die Spannungen zwischen ihnen und der Mutter beruhten auf dem Wunsch der Mutter nach Rückübernahme der Betreuung, ungeklärten finanziellen Fragen, Erziehungsdifferenzen (v.a. Handynutzung, Polizeieinsatz Januar 2025) und der Ausgestaltung des Besuchsrechts. Gestützt auf die Anweisungen der Vorinstanz gemäss Beschluss vom 10. März 2025 habe sich die Situation im Frühjahr 2025 unter Umsetzung des Betreuungsplans vom

20. Dezember 2024, klar geregelter Handy- und Übergabemodalitäten sowie Einbezug der Beiständin deutlich beruhigt. Das Besuchsrecht sei regelmässig und einvernehmlich umgesetzt worden. Eine „zugespitzte“ Konfliktlage im Zeitpunkt des Entscheids sei aktenwidrig.

Die Spannungen zwischen der Betroffenen und ihrer Mutter beruhen im wesentlichen auf dem Verhalten der Mutter (wiederholte Zurückweisungen, angedrohter Liebesentzug, fehlende Prioritätensetzung fürs Kind). Die Betroffene habe deshalb einzelne Besuchswochenenden abgelehnt. Sie hätten die Betroffene dennoch zum Kontakt motiviert. Die Beziehung sei unabhängig vom Verhältnis Mutter-Grosseltern schwer belastet. Eine Heimplatzierung könne die Probleme zwischen der Mutter und der Betroffenen nicht beheben und deren Verhältnis nicht verbessern. Erforderlich wären eine Reflexion der Mutterrolle und geeignete Kommunikationsstrategien, mithilfe derer die Mutter ihre Erwartungen und Bedürfnisse gegenüber der Betroffenen wohlwollend und altersadäquat zu vermitteln vermöge. Dass die Mutter sich gegen die Anträge der Betroffenen gestellt habe, treibe einen grossen Keil in die Mutter-Kind-Beziehung. Seit dem erstinstanzlichen Entscheid sei es ihnen trotz wiederholter Bemühungen leider nicht mehr gelungen, die Betroffene zu Besuchen bei ihrer Mutter zu überzeugen. Für die Stärkung der Beziehung Mutter-Kind sei von zentraler Bedeutung, dass die Mutter den eigenständigen Willen der Betroffenen als solchen erkenne und akzeptiere. Eine Umplatzierung gegen den Willen der Betroffenen sei einer positiven Mutter-Kind-Beziehung abträglich, wie der aktuelle Kontaktunterbruch zeige.

Die Betroffene habe sich schulisch und sozial sehr positiv entwickelt, zeige Interesse an der Berufswahl und erhalte durchwegs positive Rückmeldungen. Die Betroffene habe per Sommer 2027 eine Zusage für eine Lehre als [...] erhalten. Eine Heimplatzierung würde sie aus ihrem Lebensumfeld, der täglichen Betreuung, Klasse, Freundeskreis, Chor und dem Umfeld mit ihren Tieren herausreissen. Angesichts ihres Alters und ihrer Persönlichkeit sei nicht zu erwarten, dass sie in einem Heim mit Kindern, welche aufgrund ihres eigenen Verhaltens platziert worden seien, beispielsweise, weil sie in der Regelschule nicht mehr beschulbar seien, rasch Anschluss fände. All dies würde die Betroffene in einem Kinderheim zur Aussenseiterin machen. Die Risiken seien soziale Isolation, schulische Demotivation und Gefährdung der Berufsperspektiven. Bereits die angekündigte Heimeinweisung habe zu ärztlich dokumentierten Panikattacken geführt. Hausarzt, Klassenlehrperson und die Sozialpädagogin der Sozialen Dienste der Gemeinde R.\_\_\_\_\_ würden eine Umplatzierung nicht für kindeswohlgerichtet halten und empfehlen die Fortführung der Pflegesituation. Auch sie würden sich vor den Auswirkungen fürchten, welche eine Heimplatzierung gegen den erklärten Willen der diesbezüglich urteilsfähigen Betroffenen für deren Psyche und soziale Entwicklung zeitigen würde.

Die Betroffene habe wiederholt und konsistent, mündlich wie schriftlich und gegenüber verschiedenen Fachpersonen geäußert, bei den Grosseltern in R. \_\_\_\_\_ bleiben zu wollen. Sie fühle sich dort sehr wohl, frei, gut integriert und emotional an Tiere und Hobbies gebunden. Die Behauptung, sie sage nur, was das Gegenüber hören wolle, sei mit Blick auf ihre konsequente Ablehnung der Heimplatzierung unhaltbar. Gestützt auf Alter, attestierte Reife, aktive Berufswahlorientierung und eigenständige Eingaben gelte sie als urteilsfähig hinsichtlich der Umplatzierung. Ihr klarer, konstant begründeter Wille, bei den Grosseltern zu bleiben, sei mit sehr hohem Gewicht zu berücksichtigen. Eine Missachtung ihres Willens und eine Umplatzierung in ein Kinderheim hätte eine Kindeswohlgefährdung zur Folge und würde sich aus Sicht der Betroffenen wie eine Strafe anfühlen. Sie akzeptierten als Grosseltern die vorsorgliche Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter, beantragten aber, die Betroffene weiterhin bei ihnen als bewilligten Pflegeeltern zu platzieren. Sie verfügten über eine gültige Pflegeplatzbewilligung. Statt einer Heimplatzierung seien ambulante Massnahmen wie eine sozialpädagogische Familienbegleitung und eine ambulante psychologische Betreuung der Betroffenen zu verstärken. Sie hätten eine sozialpädagogische Familienbegleitung selbst beantragt und ihre Kooperationsbereitschaft mehrfach bewiesen. Sie seien bestrebt, den Kontakt zur Mutter zu fördern und hofften, dass diesbezüglich auch die Konsultation der Kinderpsychologin Früchte tragen würde. Im Lichte der Verhältnismässigkeit seien diese ambulanten Massnahmen geeignet und deutlich weniger einschneidend als eine Heimplatzierung, die das Kindeswohl erheblich gefährden würde.

#### **2.3.4.**

Die Mutter erachtete sich im Beschwerdeverfahren mit der Platzierung der Betroffenen bei den Grosseltern nicht einverstanden, weil sie deren Verbleib dort als massive Gefährdung des Kindeswohls erachte. Sie sei bereit, die Betroffene selbst aufzunehmen (mit Unterstützung, z.B. Familienbegleitung) oder eine andere Fremdplatzierung zu akzeptieren – mit Ausnahme einer Platzierung bei den Grosseltern. Es sei nicht richtig, dass sie wolle, dass die Betroffene in ein Heim gehe. Sie habe sich zum Wohl der Betroffenen lediglich mit dem von der Vorinstanz vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt. Nach übereinstimmenden Angaben der Beiständin stünden die Grosseltern unter anderem wegen Druck und Beeinflussung in starkem Konflikt zu ihr als Mutter. Die Betroffene könne in R. \_\_\_\_\_ nicht frei sprechen, Eingaben seien nicht altersgerecht und teils von den Grosseltern mitverfasst, die Betroffene verhalte sich ihnen gegenüber zwangsweise loyal. Ein gefestigter Wille des Kindes, bei den Grosseltern zu bleiben, sei nicht erkennbar. Er betreffe höchstens das soziale und schulische Umfeld, welches auch anders gesichert werden könnte (z.B. andere Pflegefamilie am Ort). Die Erziehungsmethoden der Grosseltern (u.a. kalte Dusche mit Kleidern) würden von Kindsmutter, Beiständin und Kinderanwältin als unangemessen beurteilt. Die Grosseltern seien nach Feststellungen der

Beiständin kaum kooperationsbereit, verweigerten Termine und reagierten nicht mehr auf Kontaktaufnahmen. Flankierende Massnahmen wie eine sozialpädagogische Familienbegleitung erschienen daher nicht ausreichend. Es bestünde zudem nach den Berichten der Beiständin praktisch keine Bindungstoleranz bei den Grosseltern. Sie hätten sich vor der Betroffenen abwertend über sie geäussert, erschwerten oder verhinderten den Kontakt und hätten Besuchsregelungen missachtet. Die Betroffene gerate dadurch in einen massiven Loyalitätskonflikt. Die Grosseltern mobilisierten ihrer Ansicht nach ihr Umfeld (Klassenlehrer, Hausarzt, soziale Dienste) gegen sie und die Behörden, was sich in unsachlichen und ehrwürdigen Äusserungen der Lehrperson und des Hausarztes der Betroffenen zeige. Seit dem gescheiterten Heimeintritt sei der Kontakt zwischen Mutter und Tochter nahezu vollständig abgebrochen. Es sei nicht ersichtlich, dass nur mit flankierenden Massnahmen dieser Situation angemessen begegnet werden könnte. Die Beiständin habe nämlich sogar – auf Wunsch der Betroffenen – aufgehört, sie zu kontaktieren, um sie nicht "in eine unangenehme Lage (zu bringen)". Es sei daher nicht ersichtlich, wie die Beiständin ihre Aufgaben mit anderen flankierenden Massnahmen doch noch wahrnehmen könnte, wenn die Betroffene auch zukünftig bei den Grosseltern verbleiben sollte. Um die Betroffene aus diesem massivsten Loyalitätskonflikt zu befreien, müsse sie von den Grosseltern weg. Die Fachrichterin, die Beiständin und die Vertrauensperson der Betroffenen sähen diese bei den Grosseltern akut gefährdet und beschrieben sie als schwer belastet durch die Konflikte. Aus ihrer Sicht seien sich alle Fachpersonen einig, dass ein Verbleib bei den Grosseltern keine Option sei. Es sei dringend erforderlich, die Betroffene anderweitig zu platzieren (bei der Mutter, im Heim oder an einem anderen geeigneten Ort).

## **2.4.**

### **2.4.1.**

Unbestritten besteht zwischen der Mutter und den Grosseltern der Betroffenen ein erheblicher Konflikt, der die Betroffene belastet. Strittig ist, ob dieser Konflikt eine Platzierung in einem Schulheim erforderlich macht oder ob das Kindeswohl mit angepassten, mildereren Massnahmen auch bei einem Verbleib der Betroffenen bei den Grosseltern gewahrt werden kann.

### **2.4.2.**

Die Vorinstanz stützt ihre Beurteilung im Wesentlichen auf die Lage im Frühjahr 2024 und Frühjahr 2025. Seither hat sich die Situation der Betroffenen jedoch massgeblich verändert. Unbestritten ist, dass sie den Übertritt in die Oberstufe im August 2024 gut bewältigt hat, sich schulisch stabilisiert und gute Leistungen erzielt. Lehrpersonen und weitere Fachpersonen (Hausarzt, Schulsozialarbeiterin, Sozialpädagogin der Sozialen Dienste) bescheinigen ihr eine positive Entwicklung, ein tragfähiges soziales Netzwerk, aktives Freizeitverhalten sowie zielstrebiges Engagement im Berufswahlprozess (act. 367, act. 193 und act. 129 in KEMN.2024.242;

act. 32 in KEMN.2024.112; Beilage 5 zur Beschwerde der Grosseltern). Für Sommer 2027 liegt eine Zusage für eine Lehrstelle am Wohnort der Grosseltern vor (Beilage 2 zur Stellungnahme der Grosseltern vom 1. Dezember 2025). Aus den Akten ergibt sich, dass die Betroffene bei den Grosseltern im Wesentlichen gut versorgt ist. Hinweise auf Vernachlässigung in den Bereichen Unterkunft, Versorgung, Schule oder Gesundheit liegen nicht vor. Vielmehr zeigt die positive Entwicklung seit dem Eintritt der Betroffenen in die Oberstufe, dass sie bei den Grosseltern über eine im Grundsatz tragfähige Alltagsstruktur verfügt und ihre schulische sowie berufliche Entwicklung sichergestellt werden.

### **2.4.3.**

Die Betroffene erklärte sowohl an den vorinstanzlichen persönlichen Anhörungen vom 10. März 2025 (act. 95 in KEMN.2024.242) und vom 3. Juli 2025 (act. 198 ff. in KEMN.2024.242) als auch wiederholt über ihre Kindsvertreterin, dass sie bei ihren Grosseltern bleiben und nicht aus ihrem vertrauten Umfeld herausgerissen werden möchte. Der gefestigte Wille der 15-jährigen Betroffenen, bei ihren Grosseltern zu verbleiben, ist angesichts ihres Alters, ihrer positiven Entwicklung im vergangenen Jahr sowie der absehbaren schulischen und beruflichen Perspektiven mit hohem Gewicht zu berücksichtigen. Sie hat diesen Willen auch gegenüber ihrer Kindsvertreterin und damit in einem geschützten Rahmen ohne erkennbare Einflussnahme der Grosseltern klar und konsistent geäussert. Konkrete und objektivierbare Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch die Grosseltern oder für eine fehlende Urteils- bzw. Willensbildungsfähigkeit der Betroffenen bestehen nicht. Vor diesem Hintergrund genügen die unsubstantiierten Behauptungen der Mutter, die Betroffene könne in R.\_\_\_\_\_ "nicht frei sprechen" und stehe unter einer "zwangsweisen Loyalität" gegenüber den Grosseltern, nicht. Die inzwischen dokumentierte positive Entwicklung der Betroffenen spricht vielmehr dafür, dass ihr Wunsch, bei den Grosseltern zu verbleiben, nicht bloss situativ oder fremdbestimmt ist, sondern auf erlebter Stabilität sowie realistischen Perspektiven für ihre weitere schulische und berufliche Entwicklung beruht.

## **2.5.**

### **2.5.1.**

Die Mutter hält die Erziehungsmethoden der Grosseltern für unangemessen und sieht deren fehlende Bindungstoleranz als sehr hinderlich für die Kontaktpflege zur Betroffenen.

### **2.5.2.**

In Bezug auf die Bindungstoleranz ist festzuhalten, dass zwischen der Mutter und den Grosseltern ein Konflikt besteht, welcher in gewissem Masse auch den Kontakt der Mutter und der Betroffenen beeinträchtigt. Die Betroffene hat jedoch das Recht, eine eigene und möglichst unbelastete Beziehung zu ihrer Mutter zu pflegen. Die Grosseltern machen geltend, dass

sie die Betroffene zum Kontakt mit ihrer Mutter motivieren würden, es ihnen aber nicht gelungen sei, sie zu Besuchen bei ihrer Mutter zu überzeugen. Aus den Akten ergibt sich, dass der Hauptgrund für die derzeitige Kontaktverweigerung weniger im Konflikt zwischen den Grosseltern und der Mutter liegt, sondern vielmehr auch im persönlichen Empfinden der Betroffenen, dass ihr eigenständiger Wille von der Mutter nicht in angemessener Weise wahrgenommen wird. Aus ihrer Perspektive ist es nachvollziehbarerweise schwer verständlich, weshalb die Mutter einerseits erklärt, sie wünsche keine Platzierung im Schulheim, den angefochtenen Entscheid, der eben eine solche Platzierung vorsieht, andererseits aber gleichwohl begrüsst. Diese widersprüchlich wirkende Haltung der Mutter stellt für die Betroffene eine zusätzliche Belastung für die bereits fragile Mutter-Kind-Beziehung dar. Die Beeinträchtigung des Kontakts kann daher nicht allein dem Verhalten der Grosseltern angelastet werden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren beantragen die Grosseltern die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, mit welcher die Kontakte zwischen der Mutter und der Betroffenen gefördert werden könnten. Die Mutter erachtet eine solche Massnahme wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Grosseltern als nicht geeignet und stützt sich auf die Ausführungen der Beiständin. Die Beiständin hielt im vorinstanzlichen Verfahren mit Schreiben vom 23. Juni 2025 fest, seit der Anhörung vom 10. März 2025 habe kein wesentlicher Austausch mit den Grosseltern hinsichtlich einer zielführenden Zusammenarbeit stattgefunden (act. 172 in KEMN.2024.242). Gestützt darauf schloss auch die Vorinstanz in ihrem Entscheid auf eine Weigerungshaltung, sich auf eine Kooperation mit den Fachpersonen einzulassen. Aus den vorinstanzlichen Akten ist ersichtlich, dass sich die Grosseltern zu Beginn des vorinstanzlichen Verfahrens geweigert haben, für Gespräche in die Räumlichkeiten der Beratungsstelle zu fahren und anschliessend mitgeteilt haben, für ein Gespräch am 4. November 2024 nicht zur Verfügung zu stehen. Die Differenzen zwischen den Grosseltern und der Beiständin bezogen sich aber in erster Linie auf Ort und Zeit der Besprechung (act. 2 f. und act. 14 f. in KEMN.2024.242). Allerdings ist aus den vorinstanzlichen Unterlagen ersichtlich, dass die Grosseltern nach der Anhörung vom 10. März 2025 sehr wohl mit der Beiständin in Kontakt standen und im Zusammenhang mit der Koordination und der Durchführung sämtlicher Schnuppertage in den Heimen erreichbar waren. Die von der Beiständin mit E-Mail vom 7. April 2025 in Aussicht gestellte Einladung zu einem Gespräch mit den Parteien ist nie erfolgt, was jedoch nicht als Weigerung der Grosseltern aufgefasst werden kann (vgl. act. 253-265 in KEMN.2024.242). Eine fehlende Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Zusammenarbeit mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung ist unter diesen Umständen nicht auszumachen. Es kann daher festgestellt werden, dass die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung geeignet erscheint, die Kontakte zwischen der Mutter und der Betroffenen zu fördern, die Kommunikation zwischen den Parteien zu verbessern sowie

die Bindungstoleranz der Parteien zu erhöhen. Gründe, die gegen eine solche Massnahme sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

### **2.5.3.**

Mit angefochtenem Entscheid wurde die Beiständin beauftragt, für die Betroffene notwendige (therapeutische) Unterstützungsmassnahmen zu installieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein. Diese psychologische Begleitung für die Betroffene erscheint sinnvoll. Dadurch wird gewährleistet, dass die Betroffene in einem geschützten und professionell begleiteten Rahmen die Möglichkeit erhält, ihrer Erlebnisse und Emotionen zu verarbeiten, um bestehende Belastungen zu reduzieren und zugleich auf die Aufnahme eines Besuchskontakts zur Mutter hinzuarbeiten. In ihrer Beschwerde erklärte sich die Betroffene zudem ausdrücklich bereit, sich im Rahmen einer psychologischen therapeutischen Begleitung mit der Kontaktgestaltung zu ihrer Mutter, mit dem Umgang mit ihren Grosseltern und generell mit Themen ihrer Persönlichkeitsentwicklung auseinanderzusetzen.

### **2.5.4.**

In Bezug auf die von der Mutter vorgebrachten fragwürdigen Erziehungsmethoden der Grosseltern erübrigen sich weitere Ausführungen. Zum einen erscheint der Vorfall, bei welchem die Grosseltern die Betroffene anscheinend zur Bestrafung mit Kleidern unter eine kalte Dusche gestellt haben sollen, als einmaliges Ereignis und nicht als regelmässig angewandte Erziehungspraxis. Zum anderen kann einer allfälligen diesbezüglichen Kindeswohlgefährdung infolge allfällig angewandten fragwürdigen Erziehungsmethoden im Rahmen der ohnehin bereits anzuordnenden sozialpädagogischen Familienbegleitung wirksam begegnet werden.

### **2.6.**

Zusammengefasst besteht zwar eine relevante Belastung der Betroffenen durch den Konflikt zwischen ihrer Mutter und ihren Grosseltern, jedoch erreicht diese Belastung nicht das Mass einer derart gravierenden Kindeswohlgefährdung, welche die Herausnahme aus dem vertrauten und im Alltag grundsätzlich funktionierenden Umfeld zwingend erforderlich machte. Die von der Vorinstanz angeordnete (Um-) Platzierung der Betroffenen in ein Schulheim erweist sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und des Vorrangs des Kindeswohls als zu weitgehend. Vielmehr kann der Kindeswohlgefährdung mit mildereren Massnahmen (sozialpädagogische Familienbegleitung und psychotherapeutische Unterstützung der Betroffenen) begegnet werden. Damit sollte die Belastung der Betroffenen durch die familiären Konflikte reduziert werden können, ohne ihre aktuell stabile Situation unnötig zu destabilisieren.

**2.7.**

Die Beschwerden sind gutzuheissen. In Abänderung der Dispositivziffern 1, 2 und 3.2 des vorinstanzlichen Entscheids ist die Betroffene für die Dauer des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter bei den Grosseltern unterzubringen und die Aufgaben der Beistandschaft sind entsprechend anzupassen. Die Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Entscheids ist ersatzlos aufzuheben. Zudem ist eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen. Zur Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

**3.**

**3.1.**

Den Antrag auf einen Wechsel der Beiständin hat das Familiengericht Laufenburg im angefochtenen Entscheid abgelehnt mit der Begründung, es liege kein Verhalten der Beiständin vor, welche zu einem Entzug des Mandats führen müsste. Ein fehlendes Vertrauensverhältnis sei ebenfalls nicht ersichtlich, da sich eine nachhaltige Zusammenarbeit aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft gar nicht habe etablieren können (E. 6.5 des angefochtenen Entscheids).

**3.2.**

Die Betroffene bringt im Rahmen der Beschwerde vor, sie fühle sich von der Beiständin nicht ernst genommen. Es sei ihr bisher verwehrt gewesen, aktiv über ihr Leben und die sie betreffenden Entscheide mitzubestimmen. Die Beiständin habe zudem in der Fehde zwischen der Mutter und den Grosseltern Partei für die Mutter und gegen die Grosseltern bezogen. Sie wünsche sich eine Person als Beiständin, die allen Erwachsenen in ihrem Umfeld neutral begegne.

**3.3.**

Die Grosseltern bestätigen in der Beschwerde das fehlende Vertrauen der Betroffenen in ihre Beiständin. Ein Neustart bzw. ein Mandatsträgerwechsel dränge sich auf, da die Beiständin eine Heimplatzierung klar befürworte, von einer solchen aber abzusehen sei.

**3.4.**

Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB entlässt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Beistand, wenn ein anderer (als die weggefallene Eignung für das Amt gemäss Ziff. 1) wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Wie die Betroffene und die Grosseltern zu Recht vorbringen, kann auch ein völliger Vertrauensverlust oder eine unüberwindbar gestörte Beziehung ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung für die Entlassung des Beistands sein (BGE 143 III 65 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_401/2015 vom 7. September 2015 E. 6).

### **3.5.**

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass kein Verhalten der Beiständin aktenkundig ist, das für sich allein einen Mandatsentzug zwingend erforderlich erscheinen liesse. Indessen erweist sich das Vertrauensverhältnis der Betroffenen zur Beiständin als erheblich gestört. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Vorinstanz im Nachgang zum angefochtenen Entscheid mit Schreiben an die Beteiligten vom 13. August 2025 festhielt, Frau F. \_\_\_\_\_ sei zwar (noch) als Beiständin der Betroffenen eingesetzt. Nach Absprache mit der Beratungsstelle werde jedoch eine andere Person die Betroffene bei ihrem Eintritt ins Schulheim begleiten. Das Familiengericht könne sich aufgrund der ablehnenden Haltung der Betroffenen gegenüber ihrer Beiständin vorstellen, eine neue bzw. diese neue Person als Beistandsperson einzusetzen (act. 370 in KEMN.2024.242).

Unter Berücksichtigung der aktenkundigen Vorgeschichte, die zum Vertrauensverlust der Betroffenen gegenüber der Beiständin geführt hat, erscheint ein Beistandswechsel geeignet, eine positive Dynamik zu ermöglichen und das Familiensystem zu beruhigen. Nachdem selbst die Vorinstanz nach Erlass des angefochtenen Entscheids einen Wechsel der Beistandsperson in Erwägung zog, ist ein wichtiger Entlassungsgrund in Form eines erheblichen Vertrauensverlusts zu bejahen. Damit ist der beantragte Mandatsträgerwechsel gutzuheissen und das Mandat ist folglich auf eine neue Beistandsperson zu übertragen. Für deren Ernennung ist die Vorinstanz zuständig.

## **4.**

### **4.1.**

Hinsichtlich der Platzierungsfrage (einschliesslich der Anordnung der sozialpädagogischen Familienbegleitung) sowie der Anpassung der Aufgaben der Beistandschaft gilt die Mutter als unterliegende Partei. Soweit es den Wechsel des Mandatsträgers betrifft, unterzieht sich die Mutter dem obergerichtlichen Entscheid und hat sich insoweit nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten, zu welchen gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO auch die Kosten für die Kindesvertretung zählen, zu drei Vierteln der Mutter aufzuerlegen und den Rest auf die Staatskasse zu nehmen (§ 38 Abs. 3 EG ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### **4.2.**

Die Aufwendungen der Kindsvertreterin sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 III 153 E. 2.5) nach Stundenaufwand zu entschädigen. Die Kindsvertreterin der Betroffenen beantragt für das vorliegende Beschwerdeverfahren in ihrer Kostennote vom 18. Dezember 2025 die Genehmigung und Auszahlung eines Honorars von Fr. 3'919.25 (inkl. Auslagen von Fr. 105.60 und MwSt. von Fr. 293.65). Das beantragte Honorar erscheint für ihre Aufwendungen im vorliegenden

Beschwerdeverfahren als angemessen und ist richterlich zu genehmigen. Das beantragte Honorar ist der Kindsvertreterin aus der Obergerichtskasse auszurichten. Der Antrag der Betroffenen auf unentgeltliche Rechtspflege zielt ins Leere, da die Kosten für die Kindesvertretung gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO Gerichtskosten sind (vgl. auch E. 4.1 oben).

#### **4.3.**

Die Mutter ist gemäss § 38 Abs. 3 EG ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO zu verpflichten, den Grosseltern eine Parteientschädigung zu bezahlen.

Das Honorar des Rechtsvertreters der Grosseltern ist nach dem Anwalts-tarif festzusetzen. Das Grundhonorar für ein durchschnittliches Verfahren vor der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz beträgt praxisgemäss Fr. 2'700.00. Dieses ist wegen der im Grundhonorar inbegriffenen und vorliegend wegfallenden Teilnahme an einer Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) um 20 % zu kürzen. Die Eingaben vom 1. Dezember 2025 und 5. Januar 2026 sind mit einem Zuschlag von insgesamt 30 % zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 AnwT), während die Eingabe vom 14. Oktober 2025 als blosse Korrespondenz nicht zuschlagsberechtigt ist. Im Weiteren ist gestützt auf § 8 AnwT im Rechtsmittelverfahren ein Abzug von 25 % vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben gemäss Kostennote von Fr. 90.00 und der Mehrwertsteuer von 8.1 % (Fr. 187.70) ergibt sich eine richterlich festgelegte Entschädigung von Fr. 2'505.20. Die nach Stundenaufwand berechnete Honorarnote vom 1. Dezember 2025 ist nicht tarifkonform und der Rechtsvertreter der Grosseltern hat überdies keine substantiierte Begründung seines Honoraranspruchs erbracht. Die blosse Auflistung der Aufwandspositionen in der Honorarnote reicht nicht aus (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 m.w.H.). Im Übrigen ist auch der veranschlagte Stundenaufwand von Fr. 300.00 zu hoch.

Die Mutter ist zu verpflichten, den Grosseltern drei Viertel ihrer richterlich auf Fr. 2'505.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 1'878.90 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu bezahlen. Ein Viertel der Parteikosten in der Höhe von Fr. 626.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) ist den Grosseltern aus der Staatskasse zu ersetzen.

---

### **Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entscheidet:**

#### **1.**

In Gutheissung der Beschwerden werden die Dispositivziffern 1, 2 und 3.2 des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 wie folgt neu gefasst und die Dispositivziffer 7 wird ersatzlos aufgehoben:

1.

In Bestätigung der vorsorglichen Massnahme vom 10. März 2025 wird A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2010, bis auf Weiteres bei ihren Grosseltern C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, [...], untergebracht.

2.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter D.\_\_\_\_\_ bleibt für die Dauer des Aufenthaltes von A.\_\_\_\_\_ bei ihren Grosseltern aufgehoben.

3.

3.1.

[...]

3.2.

Die Beistandschaft umfasst neu soweit nötig folgenden Auftrag:

- a) Ansprechperson für A.\_\_\_\_\_ zu sein;
- b) die persönliche und schulische Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ zu begleiten;
- c) die notwendigen (therapeutischen) Unterstützungsmassnahmen zu installieren und für deren Finanzierung besorgt zu sein;
- d) die Mutter und die Gross-/Pflegeeltern im Finden von konstruktiven Lösungen rund um A.\_\_\_\_\_ zu begleiten und zu beraten;**
- e) für die Finanzierung der Unterbringung von A.\_\_\_\_\_ bei ihren Grosseltern besorgt zu sein;**
- f) Ansprechperson für die involvierten (Fach-)Stellen zu sein und das Case-Management zu übernehmen;
- g) unter Einbezug von A.\_\_\_\_\_ für einen angemessenen Kontakt zwischen der Mutter und A.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein;**
- h) Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen.

2.

In Gutheissung der Beschwerden werden die Dispositivziffern 4 und 6 des Entscheids des Familiengerichts Laufenburg vom 28. Juli 2025 aufgehoben und die Sache wird zur Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung und zur Ernennung einer neuen Beistandsperson an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt Fr. 4'719.25, bestehend aus einer Entscheidgebühr von Fr. 800.00 sowie den Kosten für die Vertretung der Betroffenen von Fr. 3'919.25, werden zu drei Vierteln, d.h. in der Höhe von Fr. 3'539.45 der Mutter auferlegt. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

4.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Kindsvertreterin der Betroffenen, Rechtsanwältin Alexandra Meichssner, [...], für das Verfahren vor Obergericht mit einem Betrag von Fr. 3'919.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

**5.**

Die Mutter wird verpflichtet, den Grosseltern für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren drei Viertel ihrer richterlich auf Fr. 2'505.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 1'878.90 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu vergüten.

**6.**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den Grosseltern für das obergerichtliche Verfahren ein Viertel ihrer richterlich auf Fr. 2'505.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 626.30 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu vergüten.